

Artikel 30 des Entwurfs der sozialistischen Verfassung bringt den neuen Charakter dieses Grundrechts zum Ausdruck. Er nimmt zugleich die seit dem Jahre 1949 auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vollzogene Entwicklung in sich auf.

Mit der Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, konnte der Kreis der Bürger, der in den Genuß sozialer Rechte gelangte, ständig erweitert werden. Das Recht der Werktätigen auf schöpferische Mitgestaltung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und Wirtschaft, wie es im Gesetzbuch der Arbeit von 1961 festgelegt wurde, wird nunmehr verfassungsrechtlich normiert.

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß der Entwurf der sozialistischen Verfassung diese Grundrechte ausdrücklich für alle Werktätigen, also nicht nur — wie die Verfassung von 1949 — für die Arbeiter und Angestellten, verankert. Der Grundrechtsteil ist so gestaltet, daß diese wichtigen Grundrechte auch von den Genossenschaftsbauern ausgeübt werden. Diese wichtigen verfassungsrechtlichen Normen sind zugleich bestimmend für die weitere Rechtsentwicklung; die auf der Verfassung aufbauende Arbeits- und Sozialgesetzgebung muß die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen beachten.

In diesem Zusammenhang wurden auch interessante Auffassungen über die Einheit von Recht auf Arbeit und ehrenvoller Pflicht zur Arbeit erörtert. Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Einheit nur dann richtig verstanden und damit der Inhalt der Pflicht zur Arbeit exakt bestimmt werden kann, wenn von den planmäßig zu entwickelnden Gesellschaftsverhältnissen ausgegangen wird. Die Arbeit ist für die Mehrzahl der Bürger ein Bedürfnis geworden, weil die Arbeit zu einer schöpferischen Tätigkeit geworden ist.

Zugleich wurde der untrennbare Zusammenhang zwischen dem Grundrecht auf Arbeit und der Wirtschaftsverfassung unserer Republik nachgewiesen (*Prof. Dr. R. Hahn*). Das sozialistische Eigentum, führte Hahn aus, macht es möglich und notwendig, die Volkswirtschaft der DDR planmäßig, frei von Krisen und Arbeitslosigkeit zu entwickeln und alle Phasen des Reproduktionsprozesses planmäßig zu gestalten. Dazu gehört nicht zuletzt, einen die planmäßige Arbeitsteilung und den Absatz der Erzeugnisse sichernden inneren und äußeren Markt zu schaffen. Der Ausbau planmäßiger Außenwirtschaftsbeziehungen zu den sozialistischen Ländern, besonders zur Sowjetunion, bildet dabei eine entscheidende verfassungsmäßige Grundlage der Volkswirtschaft unserer Republik und zugleich eine wesentliche Voraussetzung, damit unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution das Grundrecht auf Arbeit gesichert werden kann.

Wie Hahn weiter darlegte, verpflichtet die Verfassung dazu, die sozialistischen Produktionsverhältnisse als Gesamtsystem weiter auszubauen. Auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums, das seine Bewährungsprobe glänzend bestanden hat, gilt es besonders auch, solche Verteilungsverhältnisse zu schaffen, die der verfassungsmäßigen Stellung der einzelnen Klassen und Schichten unserer sozialistischen Gesellschaft adäquat sind. Zugleich zwingt die wissenschaftlich-technische Revolution dazu, den planmäßigen Ausbau der Außenwirtschaftsbeziehungen bis zur Schaffung größerer Wirtschaftsgemeinschaften im Rahmen der sozialistischen Länder fortzuführen, wozu der Entwurf der Verfassung die Wege öffnet.

Mit der verfassungsrechtlichen Fixierung der Einheit von Grundrechten und Grundpflichten, so führte *Prof. Dr. Kröger* aus, wird zugleich die bürgerlich-kapitalistische Konfrontation von Recht und Pflicht überwunden, wo-